

Antrag

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber, Emmerich Weiderbauer, Dr. Madeleine Petrovic, Amrita Enzinger Msc., Gottfried Waldhäusl, Erich Königsberger

gemäß § 32 LGO 2001

betreffend **Immissionsschutz von landwirtschaftlichen Großbetrieben**

Öffentliche Diskussionen, eine Arbeitsgruppe in der Umweltschutzkommission und parlamentarische Vorstöße waren 2007 Anlass für eine Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes betreffend „Geruchszahl“. Damit wurde die Landesregierung aufgefordert bzw. ermächtigt, mittels Verordnung jene Geruchszahl festzulegen, bis zu der bei Tierhaltungsbetrieben im Bauland-Agrargebiet allfällige Belästigungen nicht als örtlich unzumutbar im Sinne des § 48 NÖ Bauordnung anzusehen sind. Dabei ist auf die Art und Anzahl der Tiere sowie auf landtechnische Ausgestaltung (Entmistung, Lüftung, Fütterung) Bedacht zu nehmen. Diese Verordnung wurde niemals erlassen. Während in der Steiermark schon lange ein Anti-Gestank-Gesetz gilt, herrscht in Niederösterreich noch immer Unklarheit zum Leidwesen der AnrainerInnen von Nutztierbetrieben.

Darüber hinaus stehen große landwirtschaftliche Betriebe mit ihren Ausscheidungsprodukten (Stichwort Gülle) in keiner Relation mehr zum bewirtschafteten Grünland. Insbesondere im Raum Lichtenwörth ist die Landespolitik seit Jahren mit einer unbefriedigenden und ökologisch untragbaren Situation konfrontiert.

Die Beurteilung von Geruchsbelastungen ausgehend von Tierhaltungsbetrieben wurde jahrelang nach der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ (VÖRL) vorgenommen, so auch im Leitfaden „UVP für Intensivtierhaltung“ des Lebensministeriums. Diese stammt allerdings aus dem Jahr 1995 und entspricht somit auch nicht mehr dem Stand der Technik. In Niederösterreich gibt es weder eine rechtlich verbindliche Richtlinie für die Modellierung der Geruchsausbreitung noch eine gesetzeskonforme Verordnung gemäß § 16 Abs. 7 NÖ Raumordnungsgesetz.

In Anbetracht der Industrialisierung und Vergrößerung der Betriebe müssen mehr Faktoren als bisher berücksichtigt werden. Als sinnvoll wird eine völlig neue Gesetzgebung erachtet. Bei der Bemessung der Geruchsbelastungen dürfen nicht nur Kriterien wie Tierart, Anzahl und Entfernung berücksichtigt werden, sondern auch Haltungsart, topografische Effekte, Windrichtung, Hindernisse usw. Darüber hinaus muss auch die Kumulierung von Betrieben erfasst werden. All diese Faktoren verlangen ein komplexes Berechnungsmodell, welches individuell auf die einzelnen Betriebe anzuwenden ist, um eine aussagekräftige Bilanz über die tatsächlichen Immissionen treffen zu können. Zur Verfügung stehen hier verschiedene moderne Modelle zur Erfassung der Geruchsausbreitung wie zB: das Langrange´sche Partikelmodell GRAL oder das Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000G.

Seit der sektoralen Raumordnung in Niederösterreich für die Windkraft, ist eine solche Methode der Raumordnung für agrarische Großbetriebe in Betracht zu ziehen. Hierbei geht es nicht um Betriebe mit kleinstrukturierter Viehzucht, die in die Ortsstruktur eingebunden sind und teilweise schon über Generationen existieren, sondern um größere Nutztierhaltungsbetriebe wie man sie von der Schweinezucht her kennt. Diese Betriebe müssen im Raumordnungsgesetz im Hinblick auf die sektorale Raumordnung in Abstufungen je nach Umfang berücksichtigt werden. Die Veränderung in der Landwirtschaft muss den Notwendigkeiten der Raumordnung, dem Schutz des Bodens und des Wassers und der Lebensqualität der Bevölkerung endlich Rechnung tragen.

Dazu braucht es neben einer sektoralen Raumordnung mit neuer Nutzungsform „Agrarisches Betriebsgebiet“ in diversen Klassen auch in Anlehnung an das Gewerberecht ein neues Gesetz „Agrarbetriebsrecht“. Darin sollen speziell auf die Anforderungen von größeren, landwirtschaftlichen Intensivtierhaltungen zugeschnittene Richtlinien festgeschrieben werden, die unter anderem genaue Kennzahlen für Emissionen wie Geruch, Lärm und Abwässer enthalten sowie die geeigneten Messmethoden zur individuellen Feststellung der Immissionen.

Es geht nicht an, dass außer der Bauordnung kein Gesetz zur Anwendung kommt, wenn die Schwelle sowohl für die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch das IPPC-Gesetz nicht greifen. Das sind für Schweinemastbetriebe z.B. nach UVP-G 2500 (in besonders schutzwürdigen Gebieten 1400) und nach NÖ IPPC-G 2000 Mastschweine. Umgehungen von UVP-Verfahren, indem BetreiberInnen die Anzahl der Tiere knapp unter den Schwellenwerten halten, sind üblich.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen,

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

- 1) dem NÖ Landtag eine Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes mit der Implementierung der neuen Widmungsart „Agrarisches Betriebsgebiet“, gegebenenfalls mit Klassifizierung nach Betriebsgrößen, vorzulegen.
- 2) mit der Aufforderung an den Bund heranzutreten, eine neue gesetzliche Grundlage mit einem „Agrarbetriebsrecht“ zu schaffen, welche dem Regelungsbedarf der sich ständig vergrößernden landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen gerecht wird. Als bundesgesetzliche Materie ist eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Republik auszuschließen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS zur Vorbereitung zuzuweisen.